

Merkblatt
des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Medizinrecht"
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Mit diesem Merkblatt informiert Sie der Vorprüfungsausschuss "Fachanwalt für Medizinrecht" über die Anforderungen an einen Antrag auf Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“ zu führen.

A) Allgemeine Hinweise

1. Über Anträge auf Verleihung der Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. An diesen ist der Antrag zu richten, § 22 FAO. Dem Antrag sind die nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen beizufügen, § 22 II FAO. Die gemäß § 32 II BRAO grundsätzlich binnen drei Monaten ergehende Entscheidung des Kammervorstands wird gemäß § 24 FAO von dem für das Fachgebiet "Medizinrecht" eingerichteten Fachausschuss vorbereitet. Dem Fachausschuss obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrags und der vorgelegten Nachweise gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.
2. Die/der Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses bestimmt ein Mitglied des Ausschusses zum Berichterstatter. Dieser bereitet das Votum des Ausschusses nach dessen Geschäftsordnung verantwortlich vor.
3. Die/der Ausschussvorsitzende und der Berichterstatter können dem Antragsteller Auflagen zur Ergänzung/Erläuterung des Antrags erteilen. § 24 IV FAO sieht außerdem vor, dass angemessene Ausschlussfristen bestimmt werden können, nach deren Ablauf der Ausschuss ggf. nach Aktenlage votiert und verspätetes Vorbringen, wenn es nicht ausreichend entschuldigt ist, unberücksichtigt lässt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.
4. Die/der Vorsitzende teilt die Empfehlung des Ausschusses dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich mit.

B) Besondere Hinweise

1. Voraussetzungen:

Die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“ setzt voraus:

- Mindestens dreijährige Rechtsanwaltszulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung, § 3 FAO

- Besondere theoretische Kenntnisse im Medizinrecht, §§ 2, 4 FAO, nachzuweisen durch schriftliche Unterlagen, § 6 FAO
- Besondere praktische Erfahrungen im Medizinrecht, die durch eine Fall-Liste nachzuweisen sind, die mindestens 60 Fälle aus dem Medizinrecht innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung umfasst, § 5 lit. I FAO.

Maßgebend für die Berechnung der dreijährigen Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung und der Dreijahresfrist des § 5 FAO ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer.

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse, §§ 4, 4a FAO:

Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse wird im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltspezifischen Fachlehrgang Medizinrecht geführt.

"Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen." [§ 4 II FAO.]

Die gemäß § 6 FAO durch schriftliche Unterlagen zu erbringenden Nachweise müssen Angaben darüber enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind; außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten gemäß § 4a FAO einschließlich Aufgabentext mit Bewertung im Original beizufügen, § 6 II c FAO.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur in besonderen Ausnahmefällen dann abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen, § 4 III FAO. In diesem Fall sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis vorzulegen.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen, § 5 FAO

Der Antragsteller muss die **persönliche und weisungsfreie** Bearbeitung von 60 Fällen im Medizinrecht innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung nachweisen, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren, von diesen wiederum mindestens 12 gerichtliche Verfahren.

Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche von § 14 b Nr. 1 bis 8 FAO beziehen, dabei auf jeden dieser 3 Bereiche mindestens 3 Fälle.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

4. Liste der bearbeiteten Fälle, § 6 III FAO

Die Fall-Liste muss für jeden einzelnen Fall das (gerichtliche und Kanzlei-)Aktenzeichen, den medizinrechtlichen Gegenstand, den Zeitraum sowie Art und Umfang der Tätigkeit, schließlich den Stand des Verfahrens ausweisen.

Eine anonymisierte Fall-Liste ist zulässig. Keinesfalls besteht die Verpflichtung, den Namen des Mandanten zu nennen. Es sollte aber ersichtlich sein, welche Seite (etwa: Patient oder Arzt/ Krankenhaus) vertreten worden ist. Es empfiehlt sich, die Fall-Liste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen.

Ergeben sich Zweifelsfragen, so ist der Berichterstatter bzw. der Vorprüfungsausschuss berechtigt, anonymisierte Arbeitsproben anzufordern, § 6 III FAO.

Medizinrechtliche Fälle sind in der Regel nur Fälle aus den in § 14 b FAO genannten Rechtsgebieten. Deshalb kann die Bearbeitung von Fällen aus anderen Rechtsgebieten mit medizinischer Problematik grundsätzlich nicht als Fall im Medizinrecht anerkannt werden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass Fälle auf anderen Gebieten eine spezifisch medizinrechtliche Komponente haben können, die als medizinrechtlicher Fall zu berücksichtigen ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in dem in § 14 b FAO näher umschriebenen Fachgebiet Medizinrecht liegt. Medizinrechtliche Fragen müssen für die argumentative Auseinandersetzung „eine Rolle spielen“.

Der Vorprüfungsausschuss weist darauf hin, dass die einzelnen Fälle je nach dem Ausmaß der medizinrechtlichen Problematik unterschiedlich bewertet werden können. Bei Fällen, die eine im Wesentlichen gleichgelagerte rechtliche Problematik haben, kann eine erhebliche Mindergewichtung vorzunehmen sein. Hat die gleichgelagerte Problematik so geringes Gewicht, dass sie als Nachweis für die praktischen Fähigkeiten im Medizinrecht nahezu nicht dienen kann, so kann eine Mindergewichtung mit einem Faktor von höchstens 0,2 gerechtfertigt sein.

Untervollmachtsmandate können anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Beteiligung des Antragstellers maßgeblich über die bloße Antragstellung und einen entsprechenden Terminsbericht hinausgegangen ist. Untervollmachtsmandate werden in der Regel mit dem Faktor 0,5 bewertet.

Nicht als gerichtlicher Fall, wohl aber bei entsprechender vorgerichtlicher Tätigkeit als außergerichtlicher Fall anerkannt werden kann die Erwirkung eines Mahnbescheids/Vollstreckungsbescheids. Verfahren, in denen sich die anwaltliche Tätigkeit auf das Ausfüllen(lassen) des Mahnbescheidsvordrucks und des Antrags auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids oder des Widerspruchs beschränkt hat, sind für eine Bewertung nicht geeignet.

Verfahren, die bereits vorprozessual und über mehrere Instanzen geführt werden, sind nur ein Fall. Sie können jedoch bei entsprechender Darlegung statt mit dem Faktor „1“ auch mit einem höheren Faktor bewertet werden.

Die Bewertung anerkannter Fälle aus dem Medizinrecht erfolgt grundsätzlich mit den Faktoren „0,5“, „1“ (Regelfall), „1,5“ oder ausnahmsweise und maximal mit dem Faktor „2“. In Fällen mit gleichgelagerter Problematik geringen medizinrechtlichen Gewichts kann eine Minderbewertung mit einem Faktor von höchstens 0,2 gerechtfertigt sein.

5. Fachgespräche

Von dem nach § 7 I 1 FAO zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen vorgesehenen Fachgespräch kann (und wird) der Ausschuss gemäß § 7 I 2 FAO absehen, wenn er sein Votum gegenüber dem Kammervorstand "nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann".

Auch deshalb empfiehlt es sich, außer den zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse vorzulegenden Beweisunterlagen ein Tätigkeitsprofil und insbesondere eine sorgfältig abgefasste, übersichtliche und überzeugungskräftige Fall-Liste einzureichen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre Kollegen

vom Vorprüfungsausschuss Fachanwalt für Medizinrecht

Beispiel

Fachanwalt für Medizinrecht

– Liste der bearbeiteten Fälle –

Ifd. Nr.		Sache	internes Aktenzeichen	gerichtliches Aktenzeichen	Gegenstand (Rechtsgebiet, § 14 b Nr... FAO)	stichwortartige Darstellung der medizinrechtlichen Problematik	Art und Umfang der Tätigkeit	Beginn	Ende
	Mandant	Gegner							
1.	A.	Klinikum ...	X	Y	1 a, 5, 7	Infektion nach Derotations-osteotomie, Vorwurf: Behandlungs- und Aufklärungsfehler	Aktivprozessführung 1. Instanz	X	Y
2.	Dr. XY		X	Y	1 b	Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung (Vorwurf fehlerhafter Prostata-Operation)	Strafverteidigung im Vorverfahren u. erstinstanzlichen Verfahren	X	Y
3.	Medizinisches Versorgungszentrum ... GmbH		X		2, 3 a, 4, 5, 6	Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums an der Klinik ...	Strafverteidigung im Vorverfahren u. erstinstanzlichen Verfahren	X	Y
4.	Dr. med. Y	KVH	X		2, 3 a	Antrag auf Befreiung des Mandanten, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, von der Heranziehung zum ärztlichen Notdienst	Beratung bei der Formulierung des Antrags	X	Y

Die nachfolgenden Fälle habe ich als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet. Dies versichere ich.

Ort, Datum

Unterschrift

Beispiel

Fachanwalt für Medizinrecht

- Liste der bearbeiteten Fälle -

Ifd. Nr	Sache		internes Aktenzeichen	gerichtliches Aktenzeichen	Gegenstand (Rechtsgebiet, § 14 b Nr... FAO)	stichwortartige Darstellung der medizinrechtlichen Problematik	Art und Umfang der Tätigkeit	Beginn	Ende
	Mandant	Gegner							

Die nachfolgenden Fälle habe ich als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet. Dies versichere ich.

Ort, Datum

Unterschrift